

## Satzung Baldenhai Youngsters e. V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Baldenhai Youngsters“ (im Folgenden: „BY“).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der BY hat seinen Sitz in Essen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zwecke und Zielsetzung

- (1) Der BY verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 "Steuerbegünstigte Zwecke" der aktuellen Abgabenordnung.
- (2) Zwecke und Ziele des BY sind,
  - die Ausübung der Sportart „Stand Up Paddling (SUP)“ und ihrer verwandten Disziplinen (z.B. SUP Wave, SUP Whitewater, SUP Race, Technical Race, Longdistance) insgesamt fortzuentwickeln, zu fördern und das dafür erforderliche Training anzubieten,
  - den SUP-Sport als Breiten- und Leistungssport aufzubauen und zu betreiben,
  - eine einheitliche Ausbildung der Mitglieder in den jeweiligen SUP-Disziplinen zu gewährleisten,
  - von den Stadt- und Landessportbünden anerkannt zu werden,
  - die Wesensart der SUP-Disziplinen, geprägt durch den unmittelbaren Kontakt zur Natur und ihrer Abhängigkeit von den meeresökologischen und binnenökologischen Bedingungen, in der Öffentlichkeit zu vertreten und so den Umweltschutz zu fördern.
  - die nationalen und internationalen Sportbeziehungen zu fördern.
  - der BY ist überparteilich, überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er bietet seinen Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identifizierung eine Heimat.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Jugend- und Nachwuchsförderung,
  - die Einrichtung und Unterhaltung der Sportanlage
  - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
  - die direkte Betreuung von Sportangeboten durch ausgebildete SUP-Instruktoren.
  - die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen.

- (4) Der BY ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die für die Zwecke des Vereins erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Mittel des BY dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BY. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BY fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme in den BY entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Förderndes (passives) Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die ohne sportliche Betätigung dem BY angehören möchte. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (4) Mitglieder bezahlen einen Monatsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Halbjahresende erfolgen und muss spätestens am 31.05. bzw. 30.11. des Jahres beim Vorstand eingehen. Die laufenden Verpflichtungen des austretenden Mitglieds (einschließlich der Zahlung der Monatsbeiträge) bleiben bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem BY ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
- (4) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu zählen u.a.:
  - erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - erhebliche Beeinträchtigung der Tätigkeiten des BY,
  - vereinsschädigendes Verhalten gegenüber dem BY,
  - grobes unsportliches Verhalten.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung

über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Mit rechtskräftigem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die laufenden Verpflichtungen (einschließlich der Zahlung der Monatsbeiträge) bleiben bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

## § 5 Organe

Die Organe des BY sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitz (geschäftsführender Vorstand),
- dem 2. Vorsitz (geschäftsführender Vorstand),
- dem Kassenwart (geschäftsführender Vorstand),
- sowie bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder als erweiterter Vorstand mit bei Bedarf zu definierenden Tätigkeitsfeldern, wie z.B. Sportwart, Sozialwart, Bootshauswart.

- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitz und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte;
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  3. die Verwaltung des Verbandsvermögens;
  4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
  5. die Buchführung;
  6. die Erstellung des Jahresberichts;
  7. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitz per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitz. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (6) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (9) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### § 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

#### § 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

#### § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitz, im Verhinderungsfall ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Versammlungsleiter, i.d.R. der 2. Vorsitz oder der Kassenwart. Am Anfang der Versammlung ist ein Schriftführer zu benennen.
- (2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten (Klarnamen, Konferenz-ID und einem gesonderten Zugangswort) zugänglichen digitalen Raum. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit der Einladung und Tagesordnung zugestellt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Daten per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimations-

daten, das Zugangspasswort und die Tagesordnung keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (postalisch oder elektronisch) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen nach der Einberufung, spätestens 7 Tage vor der Versammlung, dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  1. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  2. die Abberufung der Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund;
  3. die Wahl der Kassenprüfer;
  4. die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
  6. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Monatsbeitrages;
  7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  9. Behandlung von Anträgen.
- (6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
- (7) Satzungsänderungen und Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 9 und §10 der Satzung entsprechend.

#### § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied (natürliche Person) ab dem vollendeten 7. Lebensjahr hat grundsätzlich eine Stimme. Bei 7-17-jährigen Mitgliedern müssen die Eltern schriftlich ihr Einverständnis erklären, damit das minderjährige Mitglied sein Stimmrecht ausüben kann.
- (3) Der 1. Vorsitz hat bei Stimmengleichheit eine zusätzliche Stimme, die neben seiner Stimme als Vereinsmitglieder gezählt wird.
- (4) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 13 Gliederung

Für jede im Verein bzw. in der Vereinsstruktur betriebene Sportart bzw. jeden Aufgabenbereich, können im Bedarfsfall eigene Abteilungen oder Fachgremien gegründet werden. Die Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und Fachgremien sowie deren Leitung obliegt dem Vorstand. Er ist ebenfalls für die Organisation und die Zuständigkeiten der Abteilungen und Fachgremien verantwortlich.

#### § 14 Ordnungen

Zur Durchsetzung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

#### § 15 Sonstige Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des BY sind seine Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

- (1) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

Essen, im Januar 2023

- (2) Der BY erkennt grundsätzlich die Statuten den im übergeordneten Verbandsorganisationen an und ist darauf bedacht, nichts dem zuwider Laufendes zu regeln.
- (3) Der BY erkennt die Jugendordnung des Deutschen Sport Bundes als für sich verbindlich an.

#### § 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 9 (7) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitz gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des BY an den Such- und Rettungsdienst  
Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS)  
Werderstraße 2  
28199 Bremen  
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Anlage zum Protokoll der Gründungsversammlung vom 21.01.2023

Korrigierte Satzung vom 16.03.2023

Versammlungsleiter

Protokollant